



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 11/2008 vom 01.08.2008

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Erlaubnis nach § 10 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Entnahme von Grundwasser

Bekanntmachung

Az: 66.31.01-039, Vorgangs-Nr. 1320

Seite 3

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350)

- Az: 63 DH 01988/2008/71 -

Seite 3

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungs-
verbandes „Syker Vorgeest“ in Syke, Landkreis Diepholz,
vom 12. August 1996, zuletzt geändert durch Änderungssatzung
vom 08.08.2001

Seite 4-5

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Sulingen

9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der
städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

Seite 5

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sulingen für das
Haushaltsjahr 2008

Seite 5-6

Stadt Syke

I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke
für das Haushaltsjahr 2008

Seite 7-8

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Syke

Bebauungsplan Nr. 25(80/3) „Golfplatz Okel“ 2. Änderung

Seite 8-10

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Stadt Twistringen

Bauleitplanung der Stadt Twistringen;

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/53) "Raiffeisenstraße"- Ortschaft Mörsen Seite 10-12

Bauleitplanung der Stadt Twistringen;

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26-(100/86) "Einzelhandelsmärkte an der B 51 neben Combi" – Ortschaft Twistringen Seite 12-13

Gemeinde Wagenfeld

Erste Änderungssatzung der Gemeinde Wagenfeld zur Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege Seite 13-14

16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld (Abwasserabgabensatzung)

Seite 14

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Flecken Bruchhausen-Vilsen

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder im Flecken Bruchhausen-Vilsen Seite 15-16

Satzung des Fleckens Bruchhausen- Vilsen über die Festsetzung der Merkmale der endgültigen Herstellung der verkehrsberuhigten Wohnstraße „Eselort“ innerhalb des Bebauungsplangebietes „Eselort“, Bruchhausen- Vilsen

Seite 16-17

Gemeinde Asendorf

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Asendorf Seite 17

Gemeinde Engeln

8. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Engeln Seite 18-19

Gemeinde Martfeld

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Martfeld Seite 19

Gemeinde Süstedt

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Süstedt Seite 19-20

Samtgemeinde Kirchdorf

Öffentliche Bekanntmachung
Genehmigung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes Seite 20-21

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenkreisamt Diepholz

Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde in 49448 Lemförde Seite 22-23

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az: 66.31.01-039, Vorgangs-Nr. 1320

Herr Frank Ehlers, Borwede 7, 27239 Twistringen, hat die nach § 10 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erforderliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Feldberegnung in der Gemarkung Heiligenloh, Flur 12, Flurstück 37/2, beantragt. Die beantragte Entnahmemenge beträgt 70 cbm/h bzw. 60000 cbm/a.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 in Verbindung mit Ziffer 5 der Anlage 1 NUVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Flachmeier

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 27.06.2008 - Aktenzeichen: 63 DH 01988/2008/71 -

Die NewEn New Energy Projects GmbH - Herrn Dirk Heuer - hat die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ ENERCON E-82 mit 2 MW, Rotordurchmesser 82 m, Nabenhöhe 138,38 m und 179,38 m Gesamthöhe nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Barenburg
Flur	17
Flurstück	26

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

**2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes
„Syker Vorgeest“ in Syke, Landkreis Diepholz, vom 12. August 1996,
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 08.08.2001**

Präambel

Aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405) hat die Versammlung des Wasserbeschaffungsverbandes „Syker Vorgeest“ am 26.10.2006 folgende 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

Dem § 1 wird ein neuer Absatz 6 hinzugefügt, welcher wie folgt lautet:

(6) Der Verband besitzt die Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes. Er kann nach Maßgabe der Vorschriften des Landes Niedersachsen Beamte gemäß den Bestimmungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Der § 14 (1) Ziff. 5 wird wie folgt geändert:

5. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters bzw. der Beamten.

§ 22

Personal, Beamte

Dem § 22 werden neue Absätze 2 und 3 hinzugefügt, welche wie folgt lauten:

(2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten richten sich nach den Bestimmungen für niedersächsische Beamte. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und höherer Dienstvorgesetzter der Beamten. Wird der Verband aufgelöst, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, die Beamten weiterzubeschäftigen und die Versorgungslasten zu tragen. Die Verbandsmitglieder haben in diesem Fall über die Tätigkeit der Beamten und die Tragung ihrer Bezüge Einvernehmen herzustellen.

(3) Absatz (2) gilt entsprechend beim Austritt einzelner Verbandsmitglieder.

Folgender Artikel II ist den geänderten Passagen anzufügen:

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Syke, den 31.10.2006

Wasserbeschaffungsverband
„Syker Vorgeest“

Wiesch
Verbandsvorsteher

Rippe
Geschäftsführer

Die vorstehende – mit Verfügung vom 17.11.2006 genehmigte – 2. Änderungssatzung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 WVG bekannt gemacht und tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Diepholz, den 22.07.2008
Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:
Wilczek

Stadt Sulingen

9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBL. 1996 S. 382) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen am 3. Juli 2008 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 „Monatliche Benutzungsgebühren“ werden um folgende Krippengebühren ergänzt:

EKGr	GEBÜHR	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden	bis 4 Stunden	bis 3 Stunden	bis 3 Stunden	Hort 5 Tage/ Woche	Hort 3 Tage/ Woche	Sonderöffnungszeit je angefangene 0,5 h
		ganztags	vormittags	vormittags/ nachmittags	nachmittags 5 Tage	nachmittags 3 Tage			
I - III	I	100 €	95 €	80 €	55 €	40 €	95 €	65 €	10 €
IV - VII	II	170 €	140 €	125 €	85 €	55 €	140 €	95 €	14 €

„neue Krippengebühren“
ab 01.08.2008

EKGr	Gebühr	5 Stunden	7,5 Stunden	10,5 Stunden	Sonderöffnungszeit je angefangene 0,5 h
I - III	I	140 €	210 €	300 €	14 €
IV - VII	II	190 €	260 €	390 €	18 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2008 in Kraft.

Stadt Sulingen
Knoop
(Bürgermeister)

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 03. Juli 2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden:
erhöht bzw. vermindert und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages

	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	845.500,00	14.147.000,00	14.992.500,00
die Ausgaben	845.500,00	14.147.000,00	14.992.500,00
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	1.008.400,00	7.807.000,00	8.815.400,00
die Ausgaben	1.008.400,00	7.807.000,00	8.815.400,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird von bisher 1.115.000,00 € um 65.000,00 € erhöht und auf insgesamt 1.180.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt unverändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern bleiben unverändert.

Sulingen, 03. Juli 2008
(K n o o p)
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 14.07.2008 -AZ.: FD 30-916-912- genehmigt; sie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Der Haushaltsplan liegt gem. §§ 87 Abs.1 und 86 Abs.2 NGO für 7 Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Werktag nach der Bekanntmachung, während der Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer 7, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sulingen, 17. Juli 2008
Der Bürgermeister
-Knoop-

Stadt Syke

III

I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 579), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 03.07.2008 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	29.614.400	306.700	0	29.921.100
ordentliche Aufwendungen	29.614.400	306.700	0	29.921.100
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.862.200	306.700	0	28.168.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.139.300	410.200	0	26.549.500
Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	2.012.000	334.800	0	2.346.800
Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	4.890.000	622.600	0	5.512.600
Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	365.000	0	0	365.000
Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	1.364.600	0	0	1.364.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	30.239.200	641.500	0	30.880.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	32.393.900	1.032.800	0	33.426.700

IV

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 145.000 Euro um 1.843.000 Euro erhöht und damit auf 1.988.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Syke, 03.07.2008
gez. Suse Laue
Allgemeine Vertreterin
des Bürgermeisters

Die aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 579), erforderliche Genehmigung für die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 der Stadt Syke hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 14.07.2008, AZ: FD 30-916-912, erteilt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2008 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der NGO vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Zimmer 1.45 oder 1.46,

vom 04.08. bis 12.08.2008
in der Zeit von
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Syke, 17.07.2008
gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Syke**

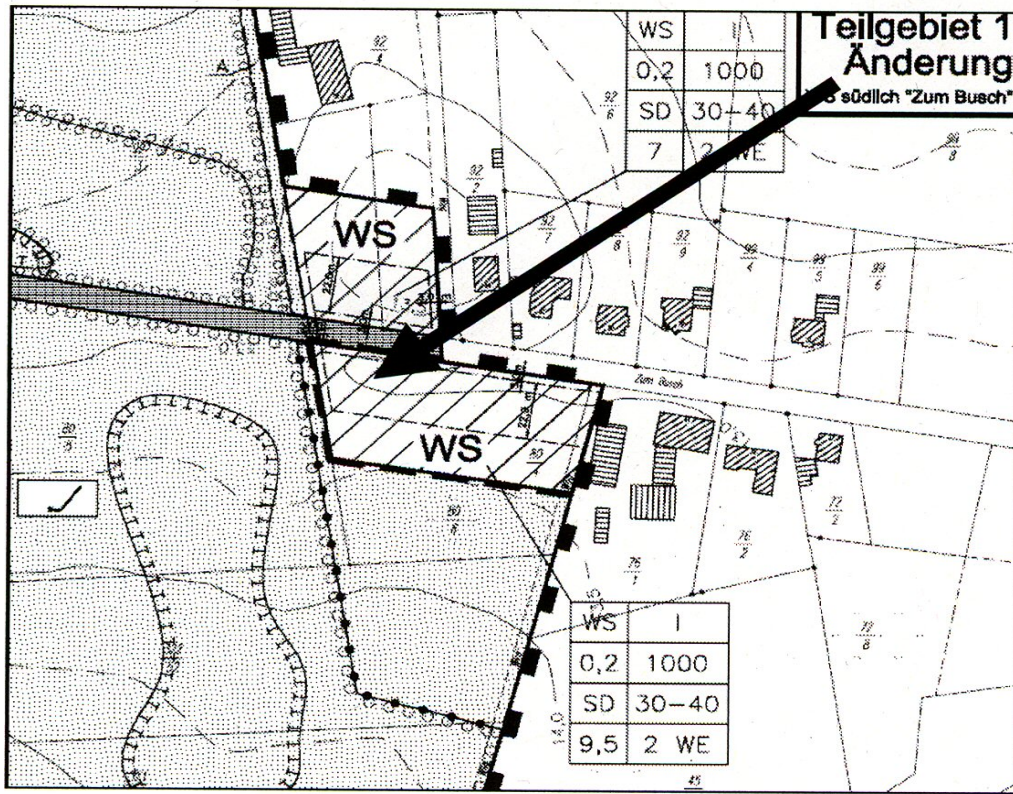
Bebauungsplan Nr. 25(80/3) „Golfplatz Okel“ 2. Änderung

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 03.07.2008 den Bebauungsplan Nr. 25(80/3) „Golfplatz Okel“ 2. Änderung als Satzung beschlossen

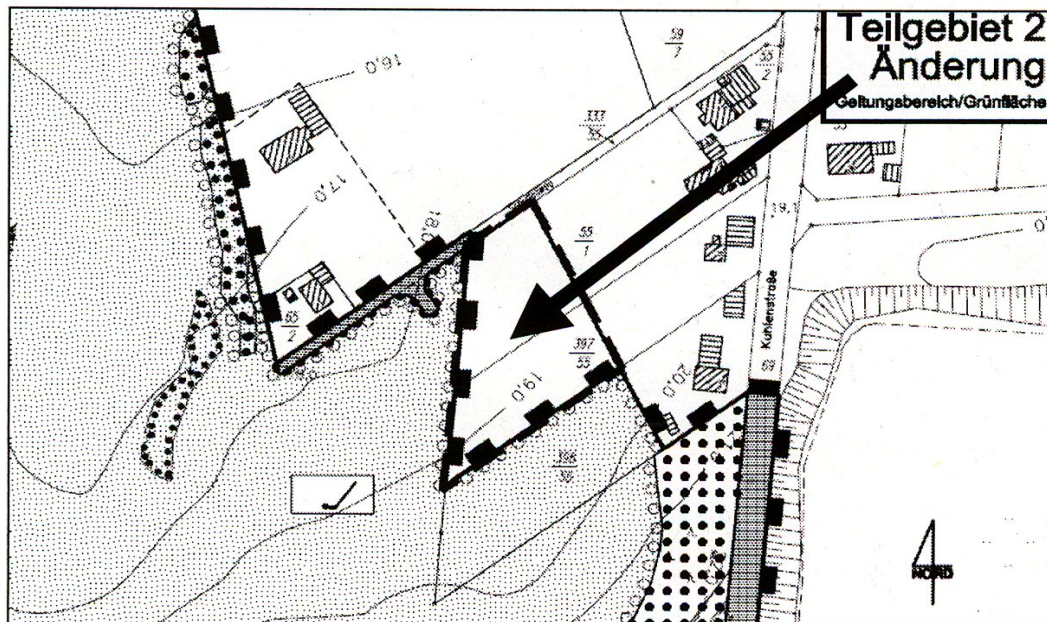
Lage im Raum und Abgrenzung der Plangebiete:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25(80/3) „Golfplatz Okel“ 2. Änderung befindet sich in der Ortschaft Okel. Die genauen Abgrenzungen sind den folgenden Übersichtsplänen zu entnehmen.

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Golfplatz Okel
2. Änderung Teilgebiet 1**



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Golfplatz Okel
2. Änderung Teilgebiet 2



Die veröffentlichten Planausschnitte stellen einen Auszug aus der ALK dar.

Der oben genannte Bebauungsplan und dessen Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.75, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 25(80/3) „Golfplatz Okel“ 2. Änderung in Kraft.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs.1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens-, Formvorschriften und Mängel der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 3 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, 23.07.2008
Der Bürgermeister
In Vertretung
Suse Laue

Stadt Twistringen

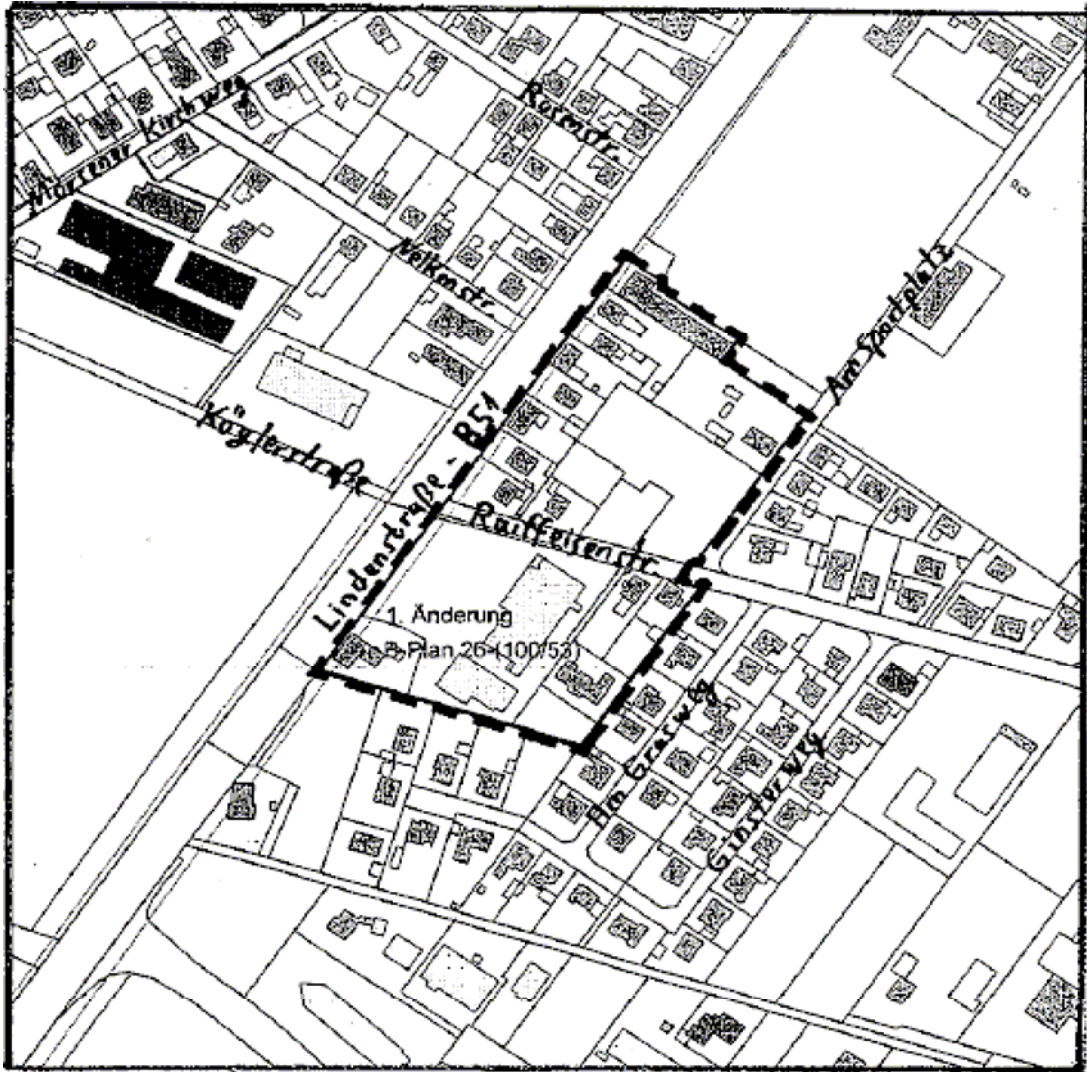
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Twistringen;

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/53) "Raiffeisenstraße"- Ortschaft Mörsen

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.05.2008 die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 26-(100/53) "Raiffeisenstraße" - Ortschaft Mörsen mit Begründung gemäß § 9 Abs. 8 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/53) "Raiffeisenstraße" - Ortschaft Mörsen ist in dem nachstehenden Kartenauszug im verkleinerten Maßstab dargestellt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/53) "Raiffeisenstraße" -Ortschaft Mörsen liegt mit Begründung während der Dienstzeiten

montags bis mittwochs	von	08.00 Uhr - 12.30 Uhr	und	14.00 Uhr - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 Uhr - 12.30 Uhr	und	14.00 Uhr - 18.00 Uhr,
freitags	von	08.00 Uhr - 12.30 Uhr		

im Fachdienst Bauverwaltung der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen, ständig zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/53) "Raiffeisenstraße" - Ortschaft Mörsen rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/53) "Raiffeisenstraße" - Ortschaft Mörsen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

27239 Twistringen, den 09.07.2008
Stadt Twistringen
Der Bürgermeister
gez.: K. Meyer

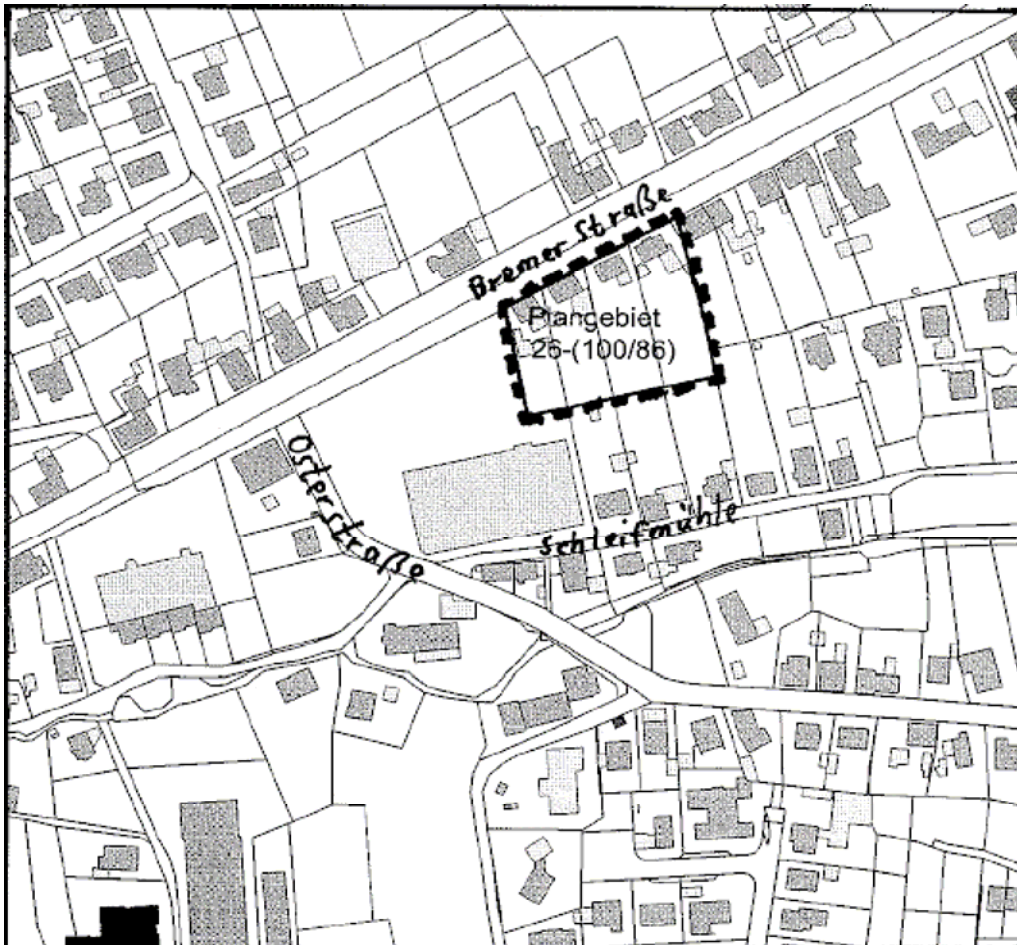
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Twistringen;

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26-(100/86) "Einzelhandelsmärkte an der B 51 neben Combi" – Ortschaft Twistringen

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.05.2008 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26-(100/86) "Einzelhandelsmärkte an der B 51 neben Combi" - Ortschaft Twistringen mit Begründung gemäß § 9 Abs. 8 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26-(100/86) "Einzelhandelsmärkte an der B 51 neben Combi" - Ortschaft Twistringen, ist in dem nachstehenden Kartenauszug im verkleinerten Maßstab dargestellt.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 26-(100/86) "Einzelhandelsmärkte an der B 51 neben Combi" - Ortschaft Twistringen liegt mit Begründung während der Dienstzeiten

montags bis mittwochs	von	08.00 Uhr - 12.30 Uhr	und	14.00 Uhr - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 Uhr - 12.30 Uhr	und	14.00 Uhr - 18.00 Uhr,
freitags	von	08.00 Uhr - 12.30 Uhr		

im Fachdienst Bauverwaltung der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen, ständig zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 26-(100/86) "Einzelhandelsmärkte an der B 51 neben Combi" - Ortschaft Twistringen rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Das gilt auch, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26-(100/86) "Einzelhandelsmärkte an der B 51 neben Combi" - Ortschaft Twistringen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

27239 Twistringen, den 09.07.2008
Stadt Twistringen
Der Bürgermeister
gez.: K. Meyer

Gemeinde Wagenfeld

Erste Änderungssatzung der Gemeinde Wagenfeld zur Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege

Aufgrund §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 7 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) in der z.Zt. geltenden Fassung sowie der §§ 90 Abs. 1 und 91 Abs. 2 des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 08.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die zum 01.08.2007 in Kraft getretene Satzung zur Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege wird in der Anlage 1 in den Absätzen 3 und 4 bezüglich der hauswirtschaftlichen Ersparnis geändert:

Hinzu kommt die häusliche Ersparnis. Die Festsetzung erfolgt gemäß der Richtlinie zur Kindertagespflege des Landkreises Diepholz in der jeweils gültigen Fassung.

Sonderregelung bei Wochenpflege:

Der Kostenbeitrag beträgt pauschal 45 % des gemäß der Richtlinie zur Kindertagespflege des Landkreises Diepholz ermittelten Pflegegeldes. Hinzu kommt die häusliche Ersparnis. Die Festsetzung erfolgt gemäß der Richtlinie zur Kindertagespflege des Landkreises Diepholz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wagenfeld, den 10.07.08
gez. Falldorf
Bürgermeister

16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 08. Juli 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Wagenfeld vom 26.08.1997 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

a) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasser bzw. Abwassermenge 2,89 €

b) § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Es werden die Werte

X =	0,3469	geändert in	0,3426	und
y =	0,6531	geändert in	0,6574.	

Die Abwassergebühr pro Kubikmeter beträgt jedoch mindestens den in § 12 Abs. 1 festgesetzten Betrag.

c) In § 14 Abs. 1 werden die Prozentsätze

40,98 geändert in 41,49 und
59,02 geändert in 58,51.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft.

Wagenfeld, den 08.07.2008
Falldorf
Bürgermeister

Samtgemeinde Bruchhausen Vilsen Flecken Bruchhausen-Vilsen

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder im Flecken Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung vom 07.07.2008 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in der Fassung vom 05.07.2006 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Öffnungszeiten und Betriebsferien

Der Kindergarten und die Kinderkrippe sind in der Regel von montags bis freitags jeweils von 7.00 bis 14.00 Uhr und für die Nachmittagsgruppen von 13.30 bis 17.30 Uhr geöffnet.

Der Kindergarten wird während der Sommerferien 4 Wochen, in den Weihnachtsferien und in der Karwoche geschlossen.

Bei Bedarf wird darüber hinaus ein Feriendienst eingerichtet.

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Benutzungsgebühren

Für den Besuch des Kindergartens und der Kinderkrippe werden für jedes Kindergartenjahr (01.08.-31.07) nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) Kindergarten:

a) in Gruppen mit 4 Std. Betreuungszeit täglich	1.200,00 € (100,00 € mtl.)
b) in der Integrationsgruppe o. Gruppen mit 5 Std. Betreuungszeit täglich	1.500,00 € (125,00 € mtl.)
c) Gruppen mit 6 Std. Betreuungszeit täglich	1.800,00 € (150,00 € mtl.)
d) in Nachmittagsgruppen mit 9 Stunden Betreuungszeit wöchentl.	540,00 € (45,00 € mtl.)
e) für den Früh- oder Spätdienst je 0,5 Stunde tägl.	150,00 € (12,50 € mtl.)
f) für den Früh- oder Spätdienst je Stunde tägl.	300,00 € (25,00 € mtl.)

Mittagessen

Für das Mittagessen wird ein Betrag i.H.v. 2,00 € pro Tag erhoben.

b) Kinderkrippe

a) in Gruppen mit 4 Std. Betreuungszeit täglich	1.776,00 € (148,00 € mtl.)
b) in Gruppen mit 5 Std. Betreuungszeit täglich	2.220,00 € (185,00 € mtl.)
c) für den Früh- oder Spätdienst je Stunde tägl.	444,00 € (37,00 € mtl.)
d) für den Früh- oder Spätdienst je 0,5 Stunde tägl.	222,00 € (18,50 € mtl.)

Mittagessen

Für das Mittagessen wird ein Betrag i.H.v. 2,00 € pro Tag erhoben.

In der Betreuungsgebühr enthalten ist das Reichen von Getränken und die Bereitstellung von üblichem Beschäftigungsmaterial.

Bei Geschwisterkindern, die zeitgleich den Kindergarten besuchen, wird die Gebühr um 25% gemindert, sofern für jedes Kind eine Gebühr zu entrichten ist. Die Ermäßigung gilt nicht für den Besuch der Spielgruppe.

Die gebührenpflichtige Inanspruchnahme beginnt mit der Aufnahme in die Kindertagesstätte.

Gebührenpflichtig sind die Eltern bzw. sorgeberechtigten Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben.

Die Gebühr wird für ein Kindergartenjahr erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Kindergartenjahres, wird bei der Gebühr für jeden vollen Monat der Betreuung der zwölfte, für einzelne Tage der dreihundertsechzigste Teil einer Jahresgebühr erhoben.

Anträge auf Übernahme der Gebühr aus Jugendhilfemitteln können bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gestellt werden.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr wird von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für den Flecken Bruchhausen-Vilsen durch Bescheid für das Kindergartenjahr festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen erhoben.

Jeweils 1/12 der Gebühr wird zum 15. eines jeden Betreuungsmonats fällig.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 07.07.2008
Der Gemeindedirektor
(Horst Wiesch)

Satzung **des Fleckens Bruchhausen- Vilsen über die Festsetzung der Merkmale der endgültigen Herstellung der verkehrsberuhigten Wohnstraße „Eselsort“ innerhalb des Bebauungsplangebietes „Eselsort“, Bruchhausen- Vilsen**

Aufgrund des § 10 Abs. 4 der Satzung des Fleckens Bruchhausen- Vilsen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 28.10.1987 hat der Rat des Fleckens Bruchhausen- Vilsen in seiner Sitzung am 07.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die verkehrsberuhigte Wohnstraße „Eselsort“, Bruchhausen- Vilsen, ist endgültig hergestellt, wenn

1. sie an die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße „Maidamm“ angeschlossen ist,
2. der Flecken Bruchhausen- Vilsen Eigentümer ihrer Fläche ist,
3. die Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen vorhanden sind.

Dabei sind hergestellt:

- a) der einheitliche Fahr- und Gehbereich mit Wendehämmer, wenn er einen Unterbau und eine Decke aus rotem Betonrechteckpflaster aufweist,
- b) die in den Fahr- und Gehbereich eingegliederten Parkbereiche, wenn sie einen Unterbau und eine Decke aus anthrazitem Betonrechteckpflaster aufweisen,
- c) die Entwässerungsanlage, wenn die Straßeneinläufe, die zur Aufnahme des Oberflächenwassers erforderlichen Leitungen inkl. des Regenrückhaltebeckens sowie der Anschluss an bereits bestehende Entwässerungseinrichtungen gebaut sind,
- d) die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe des Baugebietes und den örtlichen Verkehrsverhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist,
- e) die den Fahr- und Gehbereich einengenden bzw. beschränkenden Grünflächen als Bestandteil der Verkehrsanlage, wenn sie durch Hoch- bzw. Tiefbord vom Fahr-, Geh- und Parkbereich abgegrenzt und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bruchhausen- Vilsen, den 07.07.2008
Der Gemeindedirektor
(Horst Wiesch)

Gemeinde Asendorf

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Asendorf

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung vom 17.06.2008 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Asendorf in der Fassung vom 18.07.2006 wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für die Gemeinde Asendorf durch Bescheid festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen erhoben.

Jeweils 1/12 der Gebühr wird zum 15. eines jeden Betreuungsmonats fällig.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.

Asendorf, den 17.06.2008
Der Bürgermeister
(Wolfgang Heere)

Gemeinde Engeln

8. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Engeln

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Engeln in seiner Sitzung vom 08.07.2008 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Engeln in der Fassung vom 21.06.2007 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Benutzungsgebühren

Für den Besuch des Kindergartens werden für jedes Kindergartenjahr (01.08. –31.07.) nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:

- | | |
|---|----------------------------|
| a) in Gruppen mit 4 Std. Betreuungszeit täglich | 1.200,00 € (100,00 € mtl.) |
| b) in der Integrationsgruppe o. Gruppen mit 5 Std. Betreuungszeit täglich | 1.500,00 € (125,00 € mtl.) |
| c) in Nachmittagsgruppen mit 6 Stunden Betreuungszeit wöchentl. | 480,00 € (40,00 € mtl.) |
| d) für den Früh- oder Spätdienst je 0,5 Stunde tägl. | 150,00 € (12,50 € mtl.) |
| e) für den Früh- oder Spätdienst je Stunde tägl. | 300,00 € (25,00 € mtl.) |

Bei der Aufnahme eines Kindes während des Kindergartenjahres beginnt die Gebührenpflicht mit dem Aufnahmemonat.

Gebührenpflichtig sind die Eltern bzw. sorgeberechtigten Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben.

In der Betreuungsgebühr enthalten ist das Reichen von Getränken und die Bereitstellung von üblichem Beschäftigungsmaterial.

Für weitere Kinder, die zeitgleich den Kindergarten besuchen, wird die Gebühr um 25% gemindert.

Die Gebühr wird für ein Kindergartenjahr erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Kindergartenjahres, wird bei der Gebühr für jeden vollen Monat der Betreuung der zwölfte, für einzelne Tage der dreihundertsechzigste Teil einer Jahresgebühr erhoben.

Anträge auf Übernahme der Gebühr aus Jugendhilfemitteln können bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gestellt werden.

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für die Gemeinde Engeln durch Bescheid für das Kindergartenjahr festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen erhoben.

Jeweils 1/12 der Gebühr wird zum 15. eines jeden Betreuungsmonats fällig.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.

Engeln, den 08.07.2008
Der Gemeindedirektor
(Horst Wiesch)

Gemeinde Martfeld

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Martfeld

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Martfeld in seiner Sitzung vom 04.06.2008 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Martfeld vom 14.06.2005 wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für die Gemeinde Martfeld durch Bescheid festgesetzt.

Jeweils 1/12 der Gebühr wird zum 15. eines jeden Betreuungsmonats fällig.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.

Martfeld, den 04.06.2008
Der Gemeindedirektor
(Horst Wiesch)

Gemeinde Süstedt

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Süstedt

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Süstedt in seiner Sitzung vom 05.06.2008 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Süstedt in der Fassung vom 04.07.2006 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Benutzungsgebühren

Für den Besuch des Kindergartens werden für jedes Kindergartenjahr (01.08. –31.07.) nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:

- | | |
|---|----------------------------|
| a) in Gruppen mit 4 Std. Betreuungszeit täglich | 1.200,00 € (100,00 € mtl.) |
| b) in der Integrationsgruppe o. Gruppen mit 5 Std. Betreuungszeit täglich | 1.500,00 € (125,00 € mtl.) |
| c) für den Früh- oder Spätdienst je 0,5 Stunde tägl. | 150,00 € (12,50 € mtl.) |
| d) für den Früh- oder Spätdienst je Stunde tägl. | 300,00 € (25,00 € mtl.) |

Bei der Aufnahme eines Kindes während des Kindergartenjahres beginnt die Gebührenpflicht mit dem Aufnahmemonat.

Gebührenpflichtig sind die Eltern bzw. sorgeberechtigten Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben.

In der Betreuungsgebühr enthalten ist das Reichen von Getränken und die Bereitstellung von üblichem Beschäftigungsmaterial.

Für weitere Kinder, die zeitgleich den Kindergarten besuchen, wird die Gebühr um 25% gemindert.

Die Gebühr wird für ein Kindergartenjahr erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Kindergartenjahres, wird bei der Gebühr für jeden vollen Monat der Betreuung der zwölfte, für einzelne Tage der dreihundertsechzigste Teil einer Jahresgebühr erhoben.

Anträge auf Übernahme der Gebühr aus Jugendhilfemitteln können bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gestellt werden.

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für die Gemeinde Süstedt durch Bescheid für das Kindergartenjahr festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen erhoben.

Jeweils 1/12 der Gebühr wird zum 15. eines jeden Betreuungsmonats fällig.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.

Süstedt, den 05.06.2008
Der Gemeindedirektor
(Horst Wiesch)

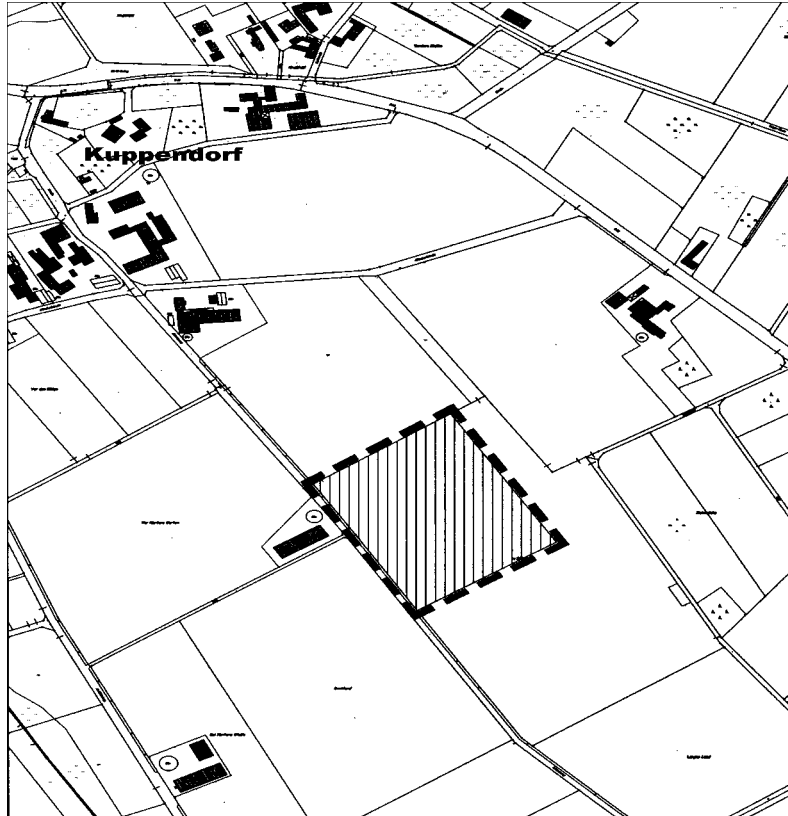
Samtgemeinde Kirchdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 21.07.2008 (Aktenzeichen 63 DH 02025/2008/82) die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die genehmigte Fläche ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

Geltungsbereich der 78. Flächennutzungsplanänderung



Mit dieser Bekanntmachung tritt die vg. Flächennutzungsplanänderung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 78. Änderung und die Begründung liegen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf, im Zimmer 18 aus und können dort während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Kirchdorf, 23.07.2008
Samtgemeinde Kirchdorf
Der Samtgemeindebürgermeister
Kammacher

Kirchenkreisamt Diepholz Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde in 49448 Lemförde

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 06. Mai 2008 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde vom 28. September 1987 sowie die 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 07. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

§ 17, Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für Grabfelder, die für Rasenreihengrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten ausgewiesen sind, gelten folgende Vorschriften:
Bei Rasenreihengrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten sind im gesamten Gräberfeld grundsätzlich einheitlich pro Grabstelle bruch sichere Grabplatten aus rötlichem Himalaya Granit in einer Größe von 40 x 30 cm und einer Stärke von mindestens 8 cm vorgeschrieben, auf denen der Name und Vorname des/der Verstorbenen sowie mindestens das Geburts- und Sterbejahr ausschließlich in der Schriftart Stein I DB (gestrahlt) einzugravieren sind. Die Grabplatten müssen oberflächenbündig in die Rasenfläche eingelassen werden. Alle Maßnahmen hierzu sind innerhalb der auch für alle übrigen Grabstätten geltenden Fristen von den Nutzungsberechtigten zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen. Die Prüfung der Errichtung und der Gestaltung der Grabplatten ist mit der Nutzungsgebühr abgedeckt. Auf die Rasenfläche dürfen (außer anlässlich der Bestattung) keine Kränze, Gestecke, Blumengebinde, Blumenschalen etc. gelegt werden. Hierfür steht für das gesamte Grabfeld eine entsprechend gekennzeichnete Fläche zur Verfügung.
Die Rasenpflege wird von der Kirchengemeinde übernommen.

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lemförde, den 06. Mai 2008
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66, Abs. 1, Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 9. Juni 2008
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die 2. Änderung der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 4. August 2008 bis 3. September 2008 bei der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 10, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Änderung der Friedhofsordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde, Pastorenstraße 9a, 49448 Lemförde, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde:

Diepholz, den 14. Juli 2008
Kirchenkreisamt Diepholz
In Vertretung
van Veldhuizen